

**Gebührentarif zum Reglement über die Abfall-  
bewirtschaftung und Abfallentsorgung  
(Abfallreglement)  
ab 1. März 2012**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Grundgebühren</b>	
Art. 1	Gebühreumfang	a) im Allgemeinen ..... 3
Art. 2		b) Spezialabfahren ..... 3
Art. 3	Gebührenansätze	..... 3
<b>II</b>	<b>Volumenabhängige Gebühren</b>	
Art. 4	Gebühreumfang	..... 4
Art. 5	Gebührenansätze	a) Kehrichtsäcke ..... 4
Art. 6		b) Sperrgutmarken ..... 4
<b>III</b>	<b>Gewichtsabhängige Gebühren</b>	
Art. 7	Gebühreumfang	..... 4
Art. 8	Gebührenansätze	a) Andockgebühr ..... 5
Art. 9		b) Containergebühr ..... 5
<b>IV</b>	<b>Gebühren nach Aufwand</b>	
Art. 10	Anwendungsfälle	..... 5
Art. 11	Gebührenansätze	..... 5
<b>V</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
Art. 12	Übergeordnetes Gebührenrecht	..... 5
Art. 13	Vollzugsbeginn	..... 5

---

**Der Gemeinderat Quarten****erlässt****gestützt auf Art. 3 Bst. d und Art. 20 des Reglements über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung (Abfallreglement) folgenden Gebührentarif:**

	<b>I. Grundgebühren</b>
Gebühreumfang a) im Allgemeinen	<p><u>Art. 1</u></p> <p>Die Grundgebühren decken alle Kosten der Abfallbewirtschaftung und der Abfallentsorgung, die nicht durch die volumen-, gewichts- oder aufwandabhängigen Gebühren oder durch Gebühren des übergeordneten Rechts gedeckt werden.</p> <p>Es betrifft dies die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grünabfahren (Art. 15 - 16 VVO<sup>1</sup>);</li> <li>b) Häckseldienst bis zu einer Verarbeitungszeit von max. 15 Minuten (Art. 17 VVO)</li> <li>c) Bereitstellung und Betreibung von öffentlichen Abfallbehältnissen, wie namentlich Unterflurbehälter, Glascontainer oder Mulden für Sonderabfälle;</li> <li>d) Bereitstellung und Betreibung von Sammelstellen (Art. 18 - 20 VVO);</li> <li>e) Information, Beratung, Werbung;</li> <li>f) Anteil für Verwaltung und Bezug;</li> <li>g) Anteil für Verzinsung, Abschreibungen und Gebührenverluste.</li> </ul>
b) Spezialabfahren	<p><u>Art. 2</u></p> <p>Bei Spezialabfahren für weitere Separatabfälle und für Sonderabfälle (Art. 18 VVO) entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall, ob die anfallenden Kosten vollständig durch die Grundgebühren gedeckt sind oder ob bei den Verursachern Gebühren gemäss Art. 10 - 12 dieses Gebührentarifs erhoben werden.</p>
Gebührenansätze	<p><u>Art. 3</u></p> <p>Die Grundgebühr inkl. MWST beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pro Wohneinheit (Wohnung in MFH, Stockwerkeinheit, EFH, Einliegerwohnung, Ferienhaus, Maiensäss) CHF 75.00;</li> <li>b) Pro Betriebsstätte der Gewerbe- und Industriebetriebe CHF 75.00.</li> </ul> <p>Die Grundgebühr ist auch von denjenigen Abfallinhabern geschuldet, die nach Art. 22 VVO zur direkten Entsorgung verpflichtet sind.</p> <p>Für nicht dauernd bewohnte Gebäude und Ferienwohnungen sowie für nicht dauernd stillgelegte Betriebsstätten besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr. Ebenso besteht kein Anspruch auf Reduktion für Wohneinheiten und Betriebsstätten, welche ausserhalb der Sammelrouten liegen.</p>

<sup>1</sup> Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung- und Abfallentsorgung

	<b>II. Volumenabhängige Gebühren</b>								
Gebühreumfang	<p><u>Art. 4</u></p> <p>Die Kehrichtsackgebühren und die Sperrgutmarken decken die gesamten Kosten für die Entsorgung des abgeführten Hauskehrichts und Haushalt-Sperrguts der Haushaltungen und des Kleingewerbes gemäss Art. 8 - 12 VVO.</p> <p>Es betrifft dies die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammelinfrastruktur, soweit diese vom Entsorgungsverbund Süd bereitgestellt und unterhalten wird;</li> <li>- Sammlungen und Transporte;</li> <li>- Information, Beratung, Werbung;</li> <li>- Anteil für Verwaltung und Bezug;</li> <li>- Anteil für Verzinsung, Abschreibungen und Gebührenverluste;</li> <li>- Entsorgung durch eine Kehrichtsentsorgungsanlage.</li> </ul>								
Gebührenansätze	<p><u>Art. 5</u></p> <p>Die Gebühr inkl. MWST beträgt für Kehrichtsäcke von</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">17 Litern (garantiertes Gewicht 2,5 kg)</td> <td style="text-align: right;">CHF 1.00 pro Stück</td> </tr> <tr> <td>35 Litern (garantiertes Gewicht 5 kg)</td> <td style="text-align: right;">CHF 2.00 pro Stück</td> </tr> <tr> <td>60 Litern (garantiertes Gewicht 10 kg)</td> <td style="text-align: right;">CHF 3.40 pro Stück</td> </tr> <tr> <td>110 Litern (garantiertes Gewicht 15 kg)</td> <td style="text-align: right;">CHF 6.30 pro Stück</td> </tr> </table> <p><u>Art. 6</u></p> <p>Die Gebühr inkl. MWST beträgt:</p> <p>a) für jedes Stückgut bis 25 kg und höchstens 150 cm Länge (Art. 11 VVO) 1 Marke pro 5 kg.</p> <p>b) für andere Abfallsammelbehälter (Art. 12 VVO) 1 Marke pro 5 kg</p> <p>Der Preis für eine Marke beträgt CHF 2.00.</p>	17 Litern (garantiertes Gewicht 2,5 kg)	CHF 1.00 pro Stück	35 Litern (garantiertes Gewicht 5 kg)	CHF 2.00 pro Stück	60 Litern (garantiertes Gewicht 10 kg)	CHF 3.40 pro Stück	110 Litern (garantiertes Gewicht 15 kg)	CHF 6.30 pro Stück
17 Litern (garantiertes Gewicht 2,5 kg)	CHF 1.00 pro Stück								
35 Litern (garantiertes Gewicht 5 kg)	CHF 2.00 pro Stück								
60 Litern (garantiertes Gewicht 10 kg)	CHF 3.40 pro Stück								
110 Litern (garantiertes Gewicht 15 kg)	CHF 6.30 pro Stück								
a) Kehrichtsäcke									
b) Sperrgutmarken									
	<b>III. Gewichtsabhängige Gebühren</b>								
Gebühreumfang	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Die gewichtsabhängigen Gebühren setzen sich aus den Andockgebühren und den Gebühren für Container und Unterflurbehälter (Containergebühren) zusammen.</p> <p>Die Andockgebühren decken die Kosten für die Leerung und die Gewichtsmessung; die Containergebühren alle übrigen Kosten für die Entsorgung des abgeführten Gewerbekehrichts einschliesslich des Hauskehrichts von Unternehmen gemäss Art. 13 - 14 VVO.</p> <p>Es betrifft dies die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammelinfrastruktur, soweit diese vom Entsorgungsverbund Süd bereitgestellt und unterhalten wird;</li> <li>- Sammlungen und Transporte;</li> <li>- Information, Beratung, Werbung;</li> <li>- Anteil für Verwaltung und Bezug;</li> <li>- Anteil für Verzinsung, Abschreibungen und Gebührenverluste;</li> <li>- Entsorgung durch eine Kehrichtsentsorgungsanlage.</li> </ul>								

Gebührenansätze	<u>Art. 8</u> Die Andockgebühr wird bei jeder Leerung erhoben. Sie beträgt CHF 3.00.
a) Andockgebühr	
b) Containergebühr	<u>Art. 9</u> Die Containergebühr beträgt pro 1 kg Abfall CHF 0.25 und wird aufgrund der gewogenen Kehrichtmenge erhoben.
	<b>IV. Gebühren nach Aufwand</b>
Anwendungsfälle	<u>Art. 10</u> Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten werden erhoben: a) bei Spezialabfahren gemäss Art. 2 dieses Gebührentarifs, sofern sie nicht in der Grundgebühr enthalten sind; b) für besonderen Entsorgungsaufwand bei Separat- und Sonderabfällen gemäss Art. 16 Abs. 3 Abfallreglement; c) für den Häckseldienst gem. Art. 1 Abs. 2 Bst. b dieses Gebührentarifs bei einer Verarbeitungszeit von über 15 Minuten d) bei direkter Entsorgung durch den Abfallinhaber gemäss Art. 22 VVO. e) für Kontrollen und besondere Dienstleistungen inkl. weitere Auslagen wie namentlich Beseitigungskosten, Honorare, Expertisen, Post- und Telefongebühren
Gebührenansätze	<u>Art. 11</u> Die tatsächlichen Kosten setzen sich zusammen aus: a) den Kosten Dritter, soweit solche für Sammlung, Transport und Entsorgung eingesetzt werden; b) 2/3 der Gebühren nach Art. 8 und 9 dieses Gebührentarifs, soweit der Abfall gewogen werden kann; c) den ausgewiesenen, durch Bst. b nicht gedeckten Zusatzkosten der zuständigen Stelle für Entgegennahme, Lagerung, Weiterleitung und Entsorgung der Separat- und Sonderabfälle.
	<b>V. Schlussbestimmungen</b>
Übergeordnetes Gebührenrecht	<u>Art. 12</u> Vorbehalten bleiben der Gebührentarif im Regierungsbeschluss über Sonder- und Giftabfälle für regionale Sammelstellen vom 16. November 1999 <sup>2</sup> sowie der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000. <sup>3</sup>
Vollzugsbeginn	<u>Art. 13</u> Dieser Gebührentarif wird ab 1. März 2012 angewendet. Der Gebührentarif vom 17. August 2006 und der I. Nachtrag vom 23. Dezember 2008, in Vollzug seit 1. Januar 2009, werden aufgehoben

<sup>2</sup> sGS 672.533

<sup>3</sup> sGS 821.5

**Vom Gemeinderat Quarten erlassen am 1. September 2011 (Protokoll Nr. 481).**

**GEMEINDERAT QUARTEN**

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiberin

Roman Zogg

Jasmin Hug

**Vom Gemeinderat auf den 1. März 2012 in Kraft gesetzt.**